

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragspartner der im Rahmen der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geschlossenen Verträge sind die Beratronic GmbH (im Folgenden „Beratronic“) und der Besteller. Für Vertragsabschlüsse zwischen dem Besteller und Beratronic gelten ausschließlich diese AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Verfügung stehenden Fassung. Diese AGB werden durch die Beauftragung anerkannt. Sie gelten gleichfalls für künftige Geschäfte, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Beratronic erbringt seine Leistungen ausschließlich für den Besteller. Dritte werden in den Schutz-/Leistungsbereich nur einbezogen, sofern dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.

2. Die von Beratronic angebotenen Waren, Dienstleistungen sowie Aufträge richten sich ausschließlich an Unternehmer, unter Ausschluss von Verbrauchern. *Unternehmer* im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Der Besteller erklärt verbindlich, dass er ein Angebot von bzw. gegenüber Beratronic allein in seiner Funktion als Unternehmer annimmt bzw. abgibt und nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Bestellers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Abweichenden Regelungen in den AGB des Bestellers wird daher ausdrücklich widersprochen.

II. Vertragsschluss

1. Der Vertrag zwischen Beratronic und dem Besteller kommt nur mit dem Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung oder Rechnung von Beratronic zustande.
2. Mündliche Preis- und Leistungsangaben sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen durch Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind für Beratronic nur dann verbindlich, wenn sie durch Beratronic schriftlich bestätigt worden sind.
3. Bei der Beauftragung individuell anzufertigender Einzelware (Werkleistung) muss der Vertrag die Beschreibung der Leistungen, der Funktionen und Spezifikationen (Leistungsmerkmale) der Ware enthalten.
4. Alle Angebote von Beratronic sind freibleibend, soweit sie nicht als Festangebote bezeichnet sind. Mengen- oder Größenangaben sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, unverbindliche Annäherungswerte.
5. Der Besteller ist an die Bestellung vier (4) Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn Beratronic die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt.
6. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich, Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind. Die Listenpreise gelten für Lieferungen ab Werk Nürnberg, ausschließlich Verpackung, d.h. die Außenverpackung wird gesondert berechnet und nicht zurückgenommen.

7. Mindestauftragswert beträgt für Inland EUR 50,00 netto und für Ausland EUR 100,00 netto. Ersatzteillieferungen und Reparaturen sind hiervon ausgenommen.
8. Mündlich oder fernmündlich erteilte Angaben über die Höhe der zu erwartenden Kosten stellen keinen Kostenvoranschlag dar und sind für Beratronic grundsätzlich nicht verbindlich. Kostenvoranschläge sind für Beratronic nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ein verbindlicher Kostenvoranschlag wird für den Besteller nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers erstellt. Die Erstellung eines Kostenvoranschlags ist vom Besteller zu vergüten, sofern die Vergütung zwischen Beratronic und dem Besteller vor Erstellung des Kostenvoranschlags gesondert schriftlich vereinbart wurde. Ergibt sich bei der Auftragsausführung, dass diese nicht ohne wesentliche Überschreitung des im Kostenvoranschlag angegebenen Betrages ausführbar ist, wird Beratronic die Zustimmung des Bestellers zur weiteren Tätigkeit einholen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Besteller den erhöhten Kosten nicht innerhalb von drei (3) Kalendertagen nach Unterrichtung schriftlich widerspricht. Der Besteller ist nicht zu unterrichten, wenn eine unwesentliche Überschreitung des im Kostenvoranschlag angegebenen Betrages entsteht. Eine unwesentliche Überschreitung liegt in der Regel vor, wenn die tatsächlichen Kosten die Kosten im Kostenvoranschlag um nicht 20 % (netto) überschreiten. Soweit der Besteller der weiteren Auftragsausführung widerspricht, ist Beratronic berechtigt, die bis zum Zeitpunkt des Widerspruchs entstandenen Kosten entsprechend dem Kostenvoranschlag abzurechnen.
9. Wegen Forderungen aus dem Auftrag steht Beratronic ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in den Besitz von Beratronic gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand im Eigentum des Bestellers steht bzw. über den der Besteller Verfügungsberechtigt ist.
10. Der Besteller verpflichtet sich, unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebs-sphäre zu schaffen, die zur Leistungserbringung durch Beratronic erforderlich sind. Soweit der Besteller Beratronic geforderte Voraussetzungen vorenthält, hat er Beratronic die hierdurch entstehenden Wartezeiten auf Verlangen gesondert zu vergüten. Werden auf Veranlassung des Bestellers Produktionskapazitäten vorgehalten und kommt es aus Gründen, die Beratronic nicht zu vertreten hat, nicht oder zu einer verspäteten Auftragsausführung, haftet der Besteller für einen daraus entstandenen Schaden.
11. Der Besteller hat Beratronic alle für die Auftragsausführung notwendigen Auskünfte und Unterlagen bezüglich des Vertrages vollständig, rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Besteller hat alle erforderlichen Vorbereitungstätigkeiten in eigener Verantwortung unentgeltlich durchzuführen. Insbesondere hat der Besteller von sich aus Beratronic vor Ausführung der vertraglichen Leistungen auf die ihm bekannten Vorschäden, Modifikationen, Störungen und sonstigen für die Leistungserbringung relevanten Besonderheiten des Vertrages hinzuweisen.
12. Hilfspersonen bzw. Hilfsmittel, die zur Durchführung der vertraglichen Leistungen notwendig sind, werden im Pflichtenkreis des Bestellers von diesem unentgeltlich zur Verfügung gestellt und betrieben.

13. An allen von Beratrionic in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich Beratrionic Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, Beratrionic erteilt dazu dem Besteller die ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit Beratrionic das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von Ziffer II. 5. annimmt, sind diese Unterlagen unverzüglich an Beratrionic zurückzusenden.

III. Lieferung, Abnahme, Lieferverzug

1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Bestellers an die vom Besteller angegebene Lieferadresse. Lieferungen erfolgen ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
2. Liefertermine werden grundsätzlich individuell vereinbart und bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Beratrionic. Ein in der Auftragsbestätigung angegebener Liefertermin gibt nur einen circa Liefertermin an, soweit nicht ausdrücklich ein fester Liefertermin vereinbart wird. Die Einhaltung des Liefertermins setzt voraus, dass der Auftrag vollständig geklärt ist, alle Genehmigungen erteilt sowie sämtliche vom Besteller beizubringenden Unterlagen, Zahlungen und Sicherheiten termingemäß bei Beratrionic eingegangen sind. Die Lieferung setzt voraus, dass der Besteller seine vertraglichen Pflichten erfüllt hat, insbesondere dass Vorschusszahlungen termingemäß bei Beratrionic eingegangen sind. Durch fehlerhafte Adressdaten verursachte Zusatzkosten hat der Besteller zu tragen.
3. Durch nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Bestellers verlängert sich die Lieferfrist in angemessener Weise. Erfüllt der Besteller eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht oder teilweise nicht, so verlängert sich eine verbindlich zugesicherte Lieferzeit angemessen, wenigstens jedoch um den Zeitraum, in dem der Besteller seiner Mitwirkungspflicht nicht genügt hat.
4. Mit Mitteilung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist eingehalten, wenn sich die Versendung ohne Verschulden von Beratrionic verzögert oder unmöglich wird.

Ist Beratrionic an der rechtzeitigen Lieferung durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (wie z.B. Krieg, Mobilisierung, kriegsähnliche Umstände, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Feuer, Transportsperren), die Beratrionic weder verursacht noch zu vertreten hat, gehindert, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch dann, wenn die Behinderung während eines Verzugs oder bei einem Untertieranten eintritt. Daneben verlängert sich die Lieferzeit auch, wenn Beratrionic selbst nicht richtig oder rechtzeitig beliefert wird, obwohl mit dem Vorlieferanten rechtzeitig und mit der im kaufmännischen Verkehr üblichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde.

5. Beratrionic behält sich Teillieferungen vor, es sei denn, dass Teillieferungen für den Besteller unzumutbar sind. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt und sind bei Fälligkeit zu bezahlen. Verzögerungen oder Fehler einzelner Teillieferungen berechtigen nicht zur Nichtabnahme der übrigen Lieferungen.
6. Bei Werkleistungen ist der Besteller zur unverzüglichen (Teil-)Abnahme der individuell angefertigten Ware verpflichtet, sobald ihm deren (Teil-)Vollendung angezeigt worden ist. Über die (Teil-)Abnahme ist ein von Beratrionic und dem Besteller zu unterzeichnetes Protokoll anzufertigen. Unerhebliche Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Besteller nicht, die (Teil-) Abnahme zu verweigern. Der (Teil-) Abnahme steht es gleich, wenn Beratrionic dem Besteller die (Teil-) Fertigstellung der Ware angezeigt hat und dieser die Ware nicht innerhalb einer von Beratrionic bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

7. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen kann Beratronic spätestens drei (3) Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von drei (3) Wochen nach, ist Beratronic berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern.
8. Verpackung, Versandweg und Versandart sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, dem pflichtgemäßen Ermessen von Beratronic überlassen. Eine Haftung von Beratronic für Versandwahl bzw. termingerechtes Eintreffen der Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen.
9. Geringe Abweichungen des Bestellgegenstandes hinsichtlich Materialbeschaffenheit, Form, Konstruktion, Farbe, Gewicht, Abmessungen, Gestaltung, Lieferumfang und ähnlicher Merkmale sowie aufgrund technischer Verbesserungen und Entwicklungen berechtigen nicht zur Annahme- bzw. Abnahmeverweigerung, soweit der Bestellgegenstand dadurch für den Besteller keine unzumutbare Änderung erfährt.
10. Beratronic haftet im Fall des von Beratronic nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes.
11. Erfüllt der Besteller seine Abnahmepflichten nicht, ist Beratronic nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, unbeschadet sonstiger Rechte. Beratronic kann nach vorheriger Mitteilung an den Besteller mit angemessener Fristsetzung die Ware freihändig verkaufen.

IV. Preise, Versandkosten, Gefahrübergang

1. Die von Beratronic angegebenen Preise verstehen sich in Euro inklusive Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Preislisten sind freibleibend. Der Versand der Ware erfolgt regelmäßig versichert. Alle Preise gelten im Zweifel ab Standort Beratronic ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhr- oder Ausfuhrnebenabgaben, Versicherung und Verpackung. Dies gilt nicht für Ersatzlieferungen im Rahmen der Nacherfüllung.
2. Das Risiko bei Versand im Hinblick auf die bestellte Ware geht auf den Besteller über, sobald Beratronic die Ware an das jeweilige Transportunternehmen bzw. bei Selbstabholung an den Besteller oder dessen Transportperson übergeben hat. Beratronic behält sich vor, auf dem Transportweg verloren gegangene oder beschädigte Ware nach eigenem Ermessen im jeweiligen Einzelfall zu ersetzen.
3. Bei vom Besteller zu vertretener Verzögerung der Auslieferung geht die Gefahr einer Verschlechterung oder des Untergangs der Ware mit der Anzeige der Lieferbereitschaft durch Beratronic auf den Besteller über. Die durch die Verzögerung verursachten Mehrkosten trägt der Besteller. Von Beratronic nicht verschuldete Lieferverzögerungen berechtigen nicht zur Annahme- bzw. Abnahmeverweigerung.

Im Falle des Annahmeverzuges des Bestellers ist Beratronic berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers einzulagern und Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages (netto) der eingelagerten Ware je angefangener Kalenderwoche zu berechnen. Die Geltendmachung höherer nachgewiesener Lagerkosten bleibt unberührt.

4. Bei Werkleistungen gehen alle Risiken und Gefahren spätestens im Zeitpunkt der Abnahme auf den Besteller über. Das Gleiche gilt, wenn der Besteller die Ware nicht innerhalb einer von Beratronic bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

V. Zahlung, Fälligkeit, Verzug

1. Die Rechnungen von Beratronic sind innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen , soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Skonto wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass der Besteller gegenüber Beratronic keine offenen Zahlungsverpflichtungen hat.
2. Für Auslandsgeschäfte ist der Kaufpreis, soweit keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wird, abweichend von vorstehender Regelung im Wege der Vorkasse zu leisten sowie bei Vereinbarung offene Kasse innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug zu leisten. Akkreditive müssen von einer deutschen Bank bestätigt sein.
3. Schecks- und Wechselzahlungen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit Beratronic und werden nur erfüllungshalber angenommen. Bank-, Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen sind Beratronic unverzüglich zu vergüten. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen erst nach Eingang des Nettoerlöses und nur in dessen Höhe.
4. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht in Verzug, ist Beratronic berechtigt – unbeschadet sonstiger Rechte von Beratronic – ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu verlangen sowie dem Besteller Mahngebühren in Höhe von ca. EUR 10,00 pro Mahnung in Rechnung zu stellen. Befindet sich der Besteller bei vereinbarter Ratenzahlung mit der Bezahlung der Leistung wegen allgemeiner Liquiditätsschwierigkeiten in Verzug oder ergeben sich Umstände, wonach ich seine Vermögensverhältnisse nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, ist Beratronic berechtigt, sämtliche Verbindlichkeiten des Bestellers gegenüber Beratronic sofort fällig zu stellen, ferner Vorauszahlung für offene Lieferungen zu verlangen.
5. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von Beratronic anerkannt sind oder in einem engen synallagmatischen Verhältnis zur Forderung des Bestellers stehen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

VI. Beendigung des Vertrages

1. Der Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Kündigungsgrund für Beratronic ist insbesondere, wenn
 - sich der Besteller mit seinen Pflichten zur Mitwirkung in Verzug befindet,
 - der Besteller eine fällige Rechnung trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht bezahlt,
 - Lieferverzögerungen in der in Ziffer III.4. bezeichneten Art bestehen,
 - wenn nach erteilter Auftragsbestätigung und vor Lieferung bzw. Abnahme außergewöhnliche Erhöhungen von Rohstoff- bzw. Energiekosten um mindestens 20 % eintreten, die sich auf den Verkaufspreis auswirken können. Die Kostenerhöhung wird, sobald und soweit sie eingetreten ist, dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen.
2. Kündigt Beratronic den Vertrag aus wichtigem Grund, behält Beratronic den Vergütungsanspruch für die bis dahin erbrachten Leistungen. Hinsichtlich noch nicht erbrachter Leistungen, muss sich Beratronic jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was Beratronic infolge der Aufhebung des Vertrages erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

3. Kündigt der Besteller den Vertrag, kann Beratronic für Aufwendungen und entgangenen Gewinn einen Pauschalbetrag von 15 % des Gesamtpreises geltend machen. Der Besteller ist berechtigt, den Gegenbeweis zu erbringen, dass der Anspruch geringer ist.
4. Eine Kündigung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

VII. Gewährleistung

1. Die Mängelhaftung von Beratronic beträgt grundsätzlich ein (1) Jahr und erstreckt sich nur auf neu hergestellte Waren, insbesondere auf Material-, Verarbeitungs-, Konstruktions- und Qualitätsfehler. Die Jahresfrist beginnt mit Ablieferung bzw. Abnahme bzw. bei vom Besteller zu vertretener Verzögerung der Auslieferung mit der Anzeige der Lieferbereitschaft bzw. Abnahmefähigkeit durch Beratronic.
2. Die Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf Schäden, die auf unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Behandlung oder natürlicher Abnutzung durch den Besteller beruhen. Werden Waren preisreduziert unter ausdrücklichem Hinweis auf bestimmte Mängel verkauft, so sind insoweit betreffende Mängelansprüche ausgeschlossen. Für Gebrauchtware ist eine Gewährleistung und Mängelhaftung grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Falls nicht anderweitig schriftlich vereinbart, gelten alle Lieferungen als ordnungsgemäß erbracht, unbeschädigt und mangelfrei, sofern der Besteller nicht im Zeitpunkt der Lieferung die Schlecht- bzw. Falschliefierung oder die Mengenabweichung oder Mangelhaftigkeit vermerkt und Beratronic unverzüglich, im jeweiligen Einzelfall und der Erkennbarkeit nach, grundsätzlich spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Lieferung schriftlich hiervon in Kenntnis setzt. Falls der Besteller es versäumen sollte, Beratronic dementsprechend zu informieren, gilt dies als Genehmigung der Lieferung. Bei einer solchen Kontaktaufnahme mit Beratronic muss der Besteller die genaue Abweichung der bestellten von der gelieferten Ware hinsichtlich Anzahl oder Art oder die Mängel genau angeben. Sollte sich eine Lieferung als unvollständig erweisen, so veranlasst Beratronic innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Empfang der schriftlichen Benachrichtigung nach eigenem Ermessen entweder eine Ersatzlieferung oder eine Gutschrift auf das Besteller-Konto.
4. Bei Werkleistungen stehen dem Besteller Ansprüche wegen offensichtlicher Mängel nur zu, wenn sie unmittelbar bei der Abnahme gerügt und im Abnahmeprotokoll vermerkt worden sind.
5. Maßgebend für die Qualität und Ausführung der Ware sind die Produktbeschreibungen und Spezifikationen, oder, soweit eine solche Erstellung vereinbart ist, die Muster, welche dem Besteller auf Wunsch zur Prüfung vorgelegt werden. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und nicht als Beschaffenheitsgarantie. Es gelten die branchenüblichen Toleranzen. Ohne besondere schriftliche Vereinbarung erfolgt die Fertigung mit branchenüblichen Materialien und nach den bekannten Herstellungsverfahren.

Wenn Beratronic den Besteller außerhalb seiner Vertragsleistungen beraten hat, haftet Beratronic für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher vorheriger Zusicherung.

6. Liegt im Zeitpunkt des Gefahrübergangs ein von Beratronic zu vertretener Mangel der Ware vor, so kann der Besteller nach seiner Wahl zunächst nur die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache gegen Rückgabe der gelieferten Ware verlangen (Nacherfüllung). Bei Werkleistungen ist Beratronic berechtigt, die Art der Nacherfüllung zu bestimmen. Die Ersatzpflicht der erforderlichen Aufwendungen zum Zwecke der Mängelbeseitigung beschränkt sich der Höhe nach auf die Höhe des Preises für die mangelfreie Ware.

7. Der Besteller hat die Ware auf Verlangen von Beratronic zum Zwecke der Nacherfüllung in fachgerechter Verpackung zurückzusenden und Beratronic in angemessener Weise Zeit und Gelegenheit zur Vornahme der Nacherfüllung zu geben. Verweigert der Besteller diese, so ist Beratronic von der Mängelbeseitigung befreit. Beratronic erlangt Eigentum an den ersetzten Teilen.
8. Beratronic kann die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Besteller zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Bestellers beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung; auch diese kann Beratronic wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern. Liefert Beratronic zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, hat der Besteller die mangelhafte Sache herauszugeben.
9. Ist Beratronic zur Nacherfüllung nicht in der Lage oder nicht bereit, oder wird die Nacherfüllung aus Gründen, die Beratronic zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert oder schlägt in sonstiger Weise fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Preises zu verlangen. Bei Rücktritt sind der Besteller und Beratronic dazu verpflichtet, die voneinander empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen, insbesondere zeitanteilige Wertminderungen, herauszugeben.
10. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Unbeschadet weitergehende Ansprüche von Beratronic hat der Besteller im Falle einer unberechtigten Mängelrüge, Beratronic die Aufwendungen zur Prüfung - und soweit verlangt - zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.
11. Rückgriffsansprüche gemäß §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme des Rückgriffsberechtigten durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht hingegen für unabgestimmte Kulanzregelungen und bei nicht gewährten Rügeobliegenheiten.

VIII. Haftung

1. Beratronic haftet bei Werkleistungen nicht für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung vom Besteller gelieferter Materialien. Das Gleiche gilt, wenn die Werkleistung vor der Abnahme aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, untergeht, sich verschlechtert oder unausführbar geworden ist. In diesem Fall ist Beratronic berechtigt, einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung sowie den Ersatz von Auslagen zu verlangen.
2. Für Schäden aus der Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung grundsätzlich ausgeschlossen. Für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, haftet Beratronic grundsätzlich der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Besteller vertrauen darf.
3. Eine über die vorbezeichneten Mängelansprüche hinausgehende Haftung von Beratronic gegenüber dem Besteller wegen Mängeln ist ausgeschlossen. Beratronic haftet auch nicht für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden, insbesondere nicht für Vermögensschäden und entgangenen Gewinn.

4. Soweit die Haftung von Beratronic ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
5. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ferner gelten die Haftungsbeschränkung nicht bei Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; in diesen Fällen haftet Beratronic auch bei einfacher Fahrlässigkeit.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Beratronic behält sich bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Besteller bestehender Ansprüche das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware). Dies gilt auch, wenn der Kaufpreis für einzelne Waren bezahlt worden ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig. Der Besteller verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand für die Dauer des Eigentumsvorbehalts in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.
2. Der Besteller tritt an Beratronic für den Fall der – im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässigen – Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware schon jetzt bis zur Tilgung sämtlicher Beratronic gegen den Besteller zustehender Forderungen alle aus dem Weiterkauf oder der Vermietung entstehenden künftigen Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber ab. Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, die nicht im Eigentum von Beratronic stehen, verkauft oder vermietet, so gilt die Weiterverkaufsforderung in Höhe des zwischen Beratronic und dem Besteller für die Ware vereinbarten Kaufpreises als abgetreten. Der Besteller verpflichtet sich, auf Verlangen von Beratronic dem Kunden die Abtretung bekannt zu geben und Beratronic die zur Geltendmachung der Forderung gegenüber dem Kunden erforderlichen Unterlagen, z.B. Rechnungen, auszuhändigen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Sicherungsmaßnahmen trägt der Besteller.
3. Der Besteller ist verpflichtet, Beratronic Pfändungen der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Ansprüche unverzüglich mitzuteilen und Dritte auf das Eigentum von Beratronic hinzuweisen. Soweit Dritte nicht in der Lage sind Beratronic die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall.
4. Wird die Vorbehaltsware verarbeitet, umgebildet oder mit anderen, Beratronic nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so steht Beratronic Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der Besteller hat das Eigentum von Beratronic unentgeltlich unter Ausschluss des § 690 BGB zu verwahren. Bei der Verwahrung hat der Besteller in diesem Fall für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen. Für den Fall der Veräußerung oder Vermietung der neuen Sache tritt der Besteller Beratronic seinen Anspruch in Höhe des Beratronic zustehenden Anteils zur Sicherung der Forderung ab. In diesem Fall ist der Übergang der Forderung für den Zeitpunkt ihrer Entstehung vereinbart, ohne dass es einer zusätzlichen Abtretungserklärung bedarf.
5. Erfüllt der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist er auf Verlangen von Beratronic zur Herausgabe der Ware verpflichtet. Alle Kosten der Rücknahme sowie der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt in diesem Fall der Besteller. Der Besteller verpflichtet sich auf die Ausübung seines Besitzrechtes zu verzichten und Beratronic den ungehinderten Zugang zur Vorbehaltsware und deren Abholung zu gestatten.

6. Übersteigt der Wert der Sicherung die Ansprüche von Beratronic gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung um insgesamt mehr als 20 %, so ist Beratronic auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, ihm zustehende Sicherungen nach seiner Wahl freizugeben.
7. Beratronic behält sich alle Rechte an den technischen Unterlagen vor, die dem Besteller ausgehändigt wurden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Beratronic dürfen diese Unterlagen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Besteller übergeben wurden. Der Besitz dieser Unterlagen berechtigt nicht zum Nachbau von Programmen, Maschinen, Anlagen, Komponenten oder von Teilen derselben.

X. Datenschutz

1. Zum Zwecke der Bearbeitung und Abwicklung der Bestellung werden von Beratronic Daten zur Person des Bestellers (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) oder zum Auftrag (z.B. Bestelldaten, Lieferanschrift) entsprechend der aktuellen Datenschutzgesetze erhoben, gespeichert und verarbeitet. Durch Aufgabe der Bestellung willigt der Besteller ein, dass Beratronic die auf dem Bestellformular enthaltenen persönlichen Daten entsprechend der aktuellen Datenschutzgesetze erhebt, verarbeitet und nutzt, um die Bestellung auszuführen.
2. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an außenstehende Dritte durch Beratronic, es sei denn, dass hierzu eine gesetzliche oder behördlich angeordnete Verpflichtung besteht oder der Besteller ausdrücklich sein Einverständnis erklärt. Dritte im Sinne dieser Bestimmung sind nur am Geschäft Unbeteiligte. Die Daten werden lediglich zur Abwicklung der Bestellung und der Zahlung benutzt und nur zu diesem Zwecke an beteiligte Geschäftspartner weitergegeben.
3. Der Besteller ist jederzeit zum Widerspruch berechtigt. Für den Widerspruch wird auf die Kontaktmöglichkeiten unter Ziffer XII. verwiesen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Beratronic ist berechtigt, Dritte und Erfüllungsgehilfen mit der Erbringung von Teilen oder des gesamten Leistungsspektrums zu beauftragen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Parteien daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang. Sämtliche Korrespondenz und sonstige Dokumente und Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen.
4. Erfüllungsort ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz von Beratronic.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Nürnberg. Beratronic ist jedoch auch berechtigt, an einem anderen zuständigen Gericht zu klagen.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nicht wirksam oder durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Bestimmung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

XII. Anschrift, Impressum

Anschrift:

Beratrionic GmbH
Oedenbergerstraße 55-59
D-90491 Nürnberg / Germany

Geschäftsführer:

Dipl.-Ing.(FH) Rainer Lutz

UST-ID: DE 249027792
Steuernummer: 241/122/31737
Handelsregister: Amtsgericht Nürnberg HRB 22720

E-Mail: info@beratronic.com
Internet: <http://www.beratronic.com>

Telefon: +49 (0)911 – 408 70 440
Telefax: +49 (0)911 – 408 70 442